

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.112/0002-V/8/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER  
DR. MATTHIAS SCHMIDL  
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT  
MATTHIAS.SCHMIDL@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202219 BZW 202493  
IHR ZEICHEN • BMF-010000/0010-VI/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien  
  
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Entwurf eines AbgÄG 2012. Eine allfällige Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu den unter einem übermittelten Verordnungsentwürfen wird mit gesondertem Schreiben ergehen.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Zu Art. 1 (EU-Amtshilfegesetz)

#### Zu § 4 EU-AHG

Es wird aus datenschutzrechtlicher Sicht angeregt, nach der Wortfolge „(ordre public)“ den Zusatz „oder gewährleistete Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes“ aufzunehmen. Es wird dabei nicht übersehen, dass lit. d des Entwurfs Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2011/16/EU (Amtshilferichtlinie) entspricht und ein entsprechender Zusatz dort nicht vorgesehen ist. Der oben angeführte Zusatz erscheint jedoch im Lichte von Art. 8 der EU-Grundrechtecharta sowie im Lichte von Art. 25 der Amtshilferichtlinie gerechtfertigt und geboten. Allenfalls wird angeregt, in den Erläuterungen auszuführen, dass unter ordre public auch die in Österreich verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte – sohin auch das Grundrecht auf Datenschutz – zu verstehen sind.

#### Zu § 7 EU-AHG

Eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung sollte geprüft werden.

#### Zu § 19 EU-AHG

Diese Bestimmung soll Art. 25 der Amtshilferichtlinie umsetzen. Art. 25 der Amtshilferichtlinie bestimmt zunächst, dass die in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) ergangenen Bestimmungen – in Österreich sohin das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBI. I Nr. 165/1999 – auf den Informationsaustausch Anwendung finden sollen. Allerdings sollen die Mitgliedstaaten zur korrekten Anwendung der Amtshilferichtlinie bestimmte, aufgrund der Datenschutzrichtlinie gewährleistete Rechte einschränken, soweit dies zum Schutz der in Art. 13 Abs. 1 lit. e der Datenschutzrichtlinie genannten Interessen notwendig ist. Dies wird durch § 19 allerdings jedoch nicht zum Ausdruck gebracht. Es wäre daher zweckmäßig, zunächst auf die grundsätzliche Anwendbarkeit des DSG 2000 hinzuweisen. In weiterer Folge wäre festzulegen, inwieweit die Ausnahmetatbestände der §§ 17 Abs. 3 Z 4, 24 Abs. 4 und 26 Abs. 2 Z 4 – sohin jene Bestimmungen des DSG 2000, die die in Art. 25 der Amtshilferichtlinie genannten Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie umsetzen – zur korrekten Durchführung des EU-AHG anzuwenden sein sollen.

## Zu Art.2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

### Zu Z 23 (§ 108c EStG)

Durch die vorgeschlagene Regelung wird ein Monopol der Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) hinsichtlich der Erstellung von bestimmten Gutachten (Beurteilung der Voraussetzungen einer Forschung und experimentellen Entwicklung im Sinne des Abs. 2 Z 1) vorgesehen. Hinsichtlich der generellen unionsrechtlichen Problematik im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Fortschreibung derartiger Monopole weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst insbesondere auf die Bestimmung des Art. 106 AEUV hin. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Falle der Verpflichtung von öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern (vgl. dazu die §§ 3 und 164 bis 166 BVerG 2006, BGBI. I Nr. 17 idG), die Dienste der FFG in Anspruch zu nehmen, eine derartige Regelung nur unter den – eng auszulegenden – Voraussetzungen des § 10 bzw. § 175 BVerG 2006 zulässig wäre. In Betracht kämen hierbei etwa die Ausnahmen betreffend sog. „in-house“ – Vergaben bzw. Vergaben aufgrund unionsrechtlich unbedenklicher ausschließlicher Rechte (vgl. dazu die §§ 10 Z 6 und 175 Z 5 BVerG 2006; zu allen Ausnahmeregelungen vgl. *Fruhmann* in Schramm/Fruhmann/Aicher/Thienel, Bundesvergabegesetz 2006, § 10 und § 175). Ob die Voraussetzungen gemäß den zitierten Ausnahmeverordnungen vorliegen, wäre in einem ersten Schritt vom do Ressort zu beurteilen.

## Zu Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)

Nach dem Entwurf sollen bei mehreren Bestimmungen bereits alle nach dem 31. Oktober 2012 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldeten Vorgänge von den Änderungen betroffen sein. Sofern die Regelung im Falle ihrer Erlassung erst nach diesem Zeitpunkt kundgemacht werden kann, sollten zumindest die Gründe für die mögliche Rückwirkung bei den jeweiligen Bestimmungen näher ausgeführt werden.

## Zu Art. 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes)

### Zu Z 4 (§ 34 TabMG)

Im Hinblick auf grundrechtliche und europarechtliche (Art. 106 AEUV) Vorgaben wäre eine Regelung zu erwägen, die auch die Absolvierung von dem „Tabakfachhändlerseminar“ gleichwertigen Ausbildungsangeboten zulässt.

### Zu Z 7 (§ 35 Abs. 6):

Auch wenn die Beziehung zwischen der Tabakmonopolverwaltung GmbH und den Tabaktrifanten letztlich privatrechtlich konstruiert ist (zB VfSlg 18.176/2007), sollte das Ermessen der Tabakmonopolverwaltung GmbH bei der Verhängung einer Geldbuße weiterhin durch eine Höchstgrenze im Gesetz determiniert werden. Vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen dargelegten Motive erscheint eine höhere Grenze als die derzeit vorgesehene nicht unsachlich, eine gänzliche Aufhebung jedoch überschießend.

Auch wenn eine Mindestgeldbuße von 5 % eines Monatsumsatzes für sich betrachtet nicht besonders hoch erscheint, ist darauf hinzuweisen, dass auch die gesetzliche Anordnung von Mindestgeldbußen verfassungsrechtlich bedenklich sein kann: jedenfalls müssten hinreichende Differenzierungen zwischen Verstößen unterschiedlicher Gravität bzw. die Berücksichtigung von Unterschieden möglich sein (vgl. zB jüngst – allerdings zu Verwaltungsstrafdrohungen – VfGH-Erkenntnis vom 21.9.2011, G 42/11; VfSlg. 19.351/2011 und VfSlg. 19.079/2010).

### Zu Z 9 (§ 38a TabMG)

Die Gründe, warum ein Zuschlag zur Finanzierung des Solidaritätsfonds bloß für Zigaretten erhoben werden soll, deren Kleinverkaufspreis unter 96,5 % des gewichteten Durchschnittspreises liegt, sollten in den Erläuterungen näher dargelegt werden (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979, wonach Bestimmungen, deren Vereinbarkeit insbesondere mit dem Gleichheitssatz zweifelhaft sein könnte, eingehend zu begründen wären); dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 38 Abs. 5 auch die Handelsspannen angehoben werden sollen.

### Zu Art. 23 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):

Es wird angeregt, folgende weitere Änderung des § 254 des Finanzstrafgesetzes samt Erläuterungen aufzunehmen:

#### *x. Dem § 254 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. In Bescheiden, die in letzter Instanz erlassen werden, ist auf das gesetzliche Erfordernis der Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuweisen.“

### **Zu Z x (§ 254 Abs. 1 Z 5):**

Bei der vorgeschlagenen Bestimmung handelt es sich um eine Sonderbestimmung zu § 61a Z 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Art. 5 Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011, der gemäß § 24

erster Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52/1991, auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwendenden ist. Die Bestimmung soll den Inhalt des § 23 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBI. Nr. 10/1985, berücksichtigen.

### III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

#### Zu Art. 1 (EU-Amtshilfegesetz)

#### Zu § 1 EU-AHG

Es wird angeregt, relativ lange Sätze wie im Abs. 1 leichter verständlich zu machen, zB indem mehrere Sätze gebildet werden (vgl. LRL 18). Allenfalls könnte auch das Langzitat der EU-RL an einer anderen Stelle (zB als eigener Absatz) erfolgen.

Abs. 3 könnte etwa durch eine Untergliederung leichter lesbar werden, zB in die Richtung

- (3) [Ungeachtet des Abs. 2] gilt dieses Bundesgesetz nicht für
1. die Umsatzsteuer,
  2. Zölle

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten)

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

3. Verbrauchsteuern, die in anderen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst sind;
4. Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, die an den Mitgliedstaat, eine Gliederungseinheit des Mitgliedstaats oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu leisten sind;
5. Gebühren, die für von Behörden ausgestellte Bescheinigungen und ähnliche Dokumente erhoben werden;
6. vertragliche Gebühren wie Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe.

#### Zu § 2 EU-AHG

In Abs. 1 Z 2 wäre das Anführungszeichen oben nach dem Wort „Mitgliedstaats“ zu setzen.

Zu Z 10 sollte geprüft werden, ob die Wendung „Im Sinne des Art. 8 der Amtshilferichtlinie“ ohne Bedeutungsverlust entfallen könnte.

In Abs. 1 Z 15 müsste für eine sprachlich konsistente Fortführung der Aufzählung nach „zuständige Abgabenbehörde“ der bestimmte Artikel „die“ folgen.

#### Zu § 3 EU-AHG

Die genaue Reichweite von Abs. 1 zweiter Satz „[Dem Bundesminister für Finanzen] obliegt die allfällige Einsetzung und Bevollmächtigung von Verbindungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 oder von zuständigen Bediensteten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5“ erscheint unklar. Sofern bloß die interne Organisation des Bundesministeriums gemeint ist, könnte der Satz wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen. Sollte damit jedoch auch die Möglichkeit der Übertragung von Kompetenzen auf andere Behörden gemeint sein, erschiene eine weitergehende Festlegung der Voraussetzungen im Gesetz erforderlich; gegebenenfalls sollte für den Fall, dass eine (außenwirksame) Kompetenzübertragung gemeint ist, die Verwendung der Rechtsform einer Verordnung angedacht werden (vgl. zB VfSlg. 13.578/1993 zur Großbetriebsprüfung).

Die Wendung „oder dessen bevollmächtigter Vertreter“ kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen, da ohnehin klar ist, dass sich ein Bundesminister mandatsweise vertreten lassen kann (vgl. § 10 BMG).

#### Zu § 4 EU-AHG

Es fällt auf, dass mehrere Bestimmungen in der Formulierung einem Staatsvertrag (zB Doppelbesteuerungsabkommen) ähneln (zB § 4 Abs. 4):

(4) Ersucht ein Mitgliedstaat gemäß Abs. 1 um Informationen, so trifft Österreich die ihm zur Beschaffung der Informationen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, selbst wenn Österreich diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Abs. 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass Österreich die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil es kein eigenes Interesse an solchen Informationen hat.

Da es sich beim Vorhaben jedoch um ein Bundesgesetz handelt, sollte bereits der Wortsinn der Bestimmungen die zuständigen österreichischen Behörden und deren Aufgaben möglichst präzise festlegen und sich nicht bloß an „Österreich“ (als Verband) richten (vgl. dazu auch den Duktus des deutschen Umsetzungsentwurfs).<sup>6</sup> Im Übrigen sollten Rechtsvorschriften auch möglichst knapp gefasst werden (zB anstelle von „Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung ...“ zB kürzer „Diese Verpflichtung ...“).

Die Wendung im Abs. 1 „soweit dies nach österreichischem Recht zulässig ist“ scheint eine salvatorische Klausel zu sein (LRL 5), die wohl insbesondere vor dem Hintergrund der Einschränkungen der Informationsübermittlung durch Abs. 3 ohne Bedeutungsverlust entfallen kann.

Abs. 3 sollte weiter in Zahlen (statt in Buchstaben) untergliedert werden. Die Gliederungsfolge Paragrafen, Absätze, Zahlen (und nur in begründeten Einzelfällen: Buchstaben, vgl. LRL 113) sollte durchgängig beibehalten werden und daher eine Buchstabengliederung jedenfalls nur dann vorgesehen werden, wenn die Gliederungsebene der Zahlen schon belegt ist (neben § 4 Abs. 3 wäre dies auch in § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, 3 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 zu beachten).

Anstelle des in Richtlinienbestimmungen der EU häufig verwendeten „imperativen Präsens“ (zB in § 4: „[das zentrale Verbindungsbüro] übermittelt“, „... erteilt ...“, oder § 5: „... stellt ... spätestens ... sechs Monate nach ... zur Verfügung“, „... bestätigt ...“ „... unterrichtet ...“ und an anderen Stellen des Entwurfs) entspräche es der österreichischen legistischen Praxis eher, Verhaltenspflichten durchgängig in befehlender Form zu formulieren (zB „... hat ... zu übermitteln“ etc.; vgl. LRL 27).

---

<sup>6</sup>[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Aktuelle\\_Gesetze/Gesetzentwuerfe\\_Arbeitsfassungen/2012-05-23-jahressteuergesetz-2013-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Publikationen/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwuerfe_Arbeitsfassungen/2012-05-23-jahressteuergesetz-2013-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### Zu § 5 EU-AHG

Zu Abs. 2 sollte erwogen werden, das Ermessen der Behörden „andere Fristen“ zu vereinbaren, näher einzugrenzen. Auch könnte näher erläutert werden, an welche „besonders gelagerten Fälle“ dabei gedacht ist.

### Zu § 6 EU-AHG

Nach Abs. 1 zweiter Satz „[können] Originaldokumente [...] erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind“. Hierzu stelle sich die Frage, ob bei einer „Notwendigkeit“ tatsächlich ein Ermessen („können“, vgl. LRL 34) eingeräumt werden soll.

Auch wenn der Begriff in der RL verwendet wird, sollte eine nähere Determinierung der „üblichen Informationsquellen“ in Abs. 2 (zB durch Verweis auf relevante Bestimmungen der BAO) im Gesetzestext oder zumindest nähere Erläuterungen erwogen werden.

### Zu § 11 EU-AHG

Im Sinne der allgemeinen Anmerkung oben zu § 4 könnte erwogen Abs. 3

(3) Befugte Bedienstete des zentralen Verbindungsbüros bzw. der zuständigen Abgabenbehörde, die sich gemäß Abs. 1 im ersuchten Mitgliedstaat aufhalten, müssen jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

in die Richtung zu fassen, dass bzw. von wem eine Vollmacht auszustellen ist und dass diese im ersuchten Mitgliedstaat (also einen anderen Mitgliedstaat) auf Verlangen vorzulegen ist.

### Zu § 14 EU-AHG

Da die Fundstelle des Zustellgesetzes bereits im § 13 angegeben worden ist, könnte sie beim Zitat im § 14 entfallen. Weiters sollte erwogen werden, eine generelle „Dynamisierungsklausel“ – etwa am Ende des § 1 oder auch in den Schlussbestimmungen – aufzunehmen (vgl. LRL 62: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“).

### Zu § 15 EU-AHG

Auch die Anordnungen in diesem Paragrafen sollten sich schon dem Wortsinn nach stärker auf Kompetenzen der österreichischen Abgabenbehörden beziehen.

Der Ausdruck „unbeschadet“ ist mehrdeutig, und sollte noch Möglichkeit vermieden werden.

In Abs. 5 sollte das Zitat einheitlich mit § 1 Abs. 1 lauten: „AbI. Nr. ...“ (vgl. Pkt. 55 des EU-Addendums).

#### Zu § 17 EU-AHG

Es sollte zumindest erläutert werden, was mit der Wendung „im Einklang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene“ gemeint ist. Auch die Aussage, dass die ersuchende Behörde „jede“ Angabe übermitteln kann, welche die Beschaffung von Informationen durch die ersuchende Behörde erleichtern könnte, erscheint zumindest vom Wortsinn her sehr weitgehend.

#### Zu § 18 Abs. 2 EU-AHG

Nach der Gliederungsbezeichnung „(2)“ wäre ein Abstand einzufügen. Der Punkt am Ende der lit. c wäre zu löschen.

#### Zu § 21 EU-AHG

Aus systematischer Sicht könnte erwogen werden, den Sinngehalt des § 21 bereits in § 1, der mit Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht“ überschrieben ist, zu regeln.

#### Zu § 22 EU-AHG

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

##### Zu Z 2 (§ 4 EStG)

In Abs. 2 sollten anstelle der Untergliederung in Teilstichen Buchstaben verwendet werden. Ganz allgemein sollten Teilstiche allenfalls nur dann verwendet werden, wenn die Buchstabenuntergliederung schon ausgeschöpft (so zB auch in § 4 Abs. 12 Z 3, § 33 Abs. 4, § 124b Z 224 und 232; vgl. LRL 113).

In § 4 Abs. 3a Z 3 EStG sollte das Zitat – einheitlich mit der Z 7 – lauten: „in der Fassung vor dem 1. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. Nr. 22 ...“ (so auch in § 30 Abs. 6 lit. b).

#### Zu Z 4 (§ 6 EStG)

In § 6 Z 5 wäre anstelle des Punktes nach der Gliederungsbezeichnung „a.“ „b.“ etc. ein abschließendes Klammerzeichen zu verwenden („a“ „b“ ...).

#### Zu Z 5 (§ 16 EStG)

Die Umnummerierung der lit. e aus Anlass der Aufhebung der lit. e sollte überdacht werden, da derartige Umnummerierung die Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung (etwa auch bei der Heranziehung von Literatur und Judikatur) erschweren. Im Übrigen wäre in lit. c) der Beistrich nach „Abs. 1“ zu streichen.

#### Zu Z 6 (§ 18 EStG)

Gemäß der LRL 116 sollten unbezeichnete Absätze grundsätzlich vermieden werden. Es wird daher angeregt, für den Text der Z 7 (weiterhin) eine oder mehrere zusätzliche Zahlen zu vergeben.

#### Zu Z 11 (§ 30 EStG)

Die Gliederungsfolge Paragrafen, Absätze, Zahlen (und nur in begründeten Einzelfällen: Buchstaben, vgl. LRL 113) sollte durchgängig beibehalten werden und daher eine Buchstabengliederung nur dann vorgesehen werden, wenn die Gliederungsebene der Zahlen schon belegt ist. Wird die im Entwurf vorgesehene Buchstabengliederung durch Zahlen ersetzt, könnten auch die Teilstriche durch Buchstaben ersetzt werden.

#### Zu Z 13 (§ 30b EStG)

In der Novellierungsanordnung müsste es lauten: „wird ... ersetzt“.

#### Zu Z 16 (§ 33 EStG)

Die Teilstriche könnten durch Buchstaben ersetzt werden.

#### Zu Z 22 (§ 96 EStG)

Eine einfachere Formulierung des Abs. 1 Z 1 lit. a sollte geprüft werden. Da es nach den Erläuterungen offenbar nur um eigene Ausschüttungen eines Kreditinstituts geht, wäre die Anordnung ohne Nachschlagen der verwiesenen Bestimmungen (vgl. dazu LRL 56) möglicherweise etwas leichter verständlich, wenn anstelle des Worts „Abzugsverpflichteter“ „auszahlende Stelle“ verwendet würde.

Unbezeichnete (Unter)absätze sollte möglichst vermieden werden (zu Abs. 3).

#### Zu Z 23 (§ 108c EStG)

In der Novellierungsanordnung b) müsste es lauten: „des letzten Satzes“

#### Zu Art. 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes)

Das Vorhaben könnte zum Anlass genommen werden, auch im Umgründungssteuergesetz die Verweise auf die Richtlinie 1990/434/EWG durch Verweise auf die Richtlinie 2009/133/EG zu ersetzen.

#### Zur Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

#### Zu Z 1 (§ 3a Abs. 12 UStG)

Unbezeichnete Absätze sollten möglichst vermieden werden (vgl. LRL 116). Eine Buchstabengliederung könnte erwogen werden.

#### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 9 UStG)

Eine Buchstabengliederung sollte erst verwendet werden, wenn bereits die Gliederungsebene der Zahlen ausgeschöpft ist (vgl. LRL 113). Unbezeichnete Abs. wären möglichst zu vermeiden (LRL 116).

#### Zu Z 4 und 5 (§ 6 UStG)

Die Jahreszahl im BGBI.-Fundstellenzitat kann entfallen, wenn sie – wie beim Investmentfondsgesetz 2011 – auch Teil des Titels ist (LRL 132).

Es wird vorgeschlagen, als Fundstelle des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetzes (BMSVG) weiterhin die Stammfassung BGBI. I Nr. 100/2002 (und nicht die Novelle BGBI. I Nr. 102/2007, mit der der Titel geändert worden ist) zu zitieren. Insoweit erscheint es auch etwas irreführend, wenn in den Erläuterungen ausgeführt wird, dass das Betriebliche Mitarbeiterversorgungsgesetz aufgehoben worden sei.

#### Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 19 UStG)

Bei Zitaten mit dem Kurztitel der Rechtsvorschriften sollte auch der bestimmte Artikel ergänzt werden (vgl. LRL 136; „§... des Krankenpflegegesetzes ...“ usw.).

Die Abkürzung „iVm“ sollte ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148).

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Bezugnahme auf § 52 Abs. 4 des Krankenpflegegesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen kann, wenn nach den Erläuterungen die davon erfassten Tätigkeiten des Krankenpflegefachdiensts nunmehr ohnehin unter § 35 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 11 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997, fallen.

#### Zu Z 11 bis 13 (§ 11 UStG)

Die Teilstriche in Abs. 1 Z 2 und die unbezeichneten Absätze an mehreren Stellen des § 11 sollten möglichst vermieden werden.

#### Zu Z 24 (§ 24 Abs. 7 UStG)

Die Teilstriche könnten zB durch Zahlen ersetzt werden.

#### Zu Z 26 (§ 28 UStG)

Anstelle einer Formulierung wie „Der Entfall der Z 6 ... ist anzuwenden ...“ wird vorgeschlagen, die Wendung „Z 6, Z ... treten mit ... außer Kraft und sind auf Umsätze weiterhin anzuwenden, die sich vor dem ... ereignen“ (vgl. Pkt. 6 des Anhangs 2 zu den LRL).

Auf eine einheitliche Setzung von Abkürzungspunkten wird hingewiesen (in Z 1: „Art. 11 Abs. 5“).

#### Zu Z 32 (Art. 25 UStG)

Am Ende des vorgeschlagenen Rechtstexts wäre noch ein Anführungszeichen zu ergänzen (und am Beginn vor der Überschrift, nicht vor der Absatzbezeichnung). Unbezeichnete Absätze sollten möglichst vermieden werden (vgl. LRL 116).

#### Zu Artikel 7 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Im Einleitungssatz sollte als letzte Novelle des GSpG BGBI. I Nr. 50/2012 und zusätzlich noch die Kundmachung des Erkenntnisses des VfGH G 51/11 mit BGBI. I Nr. 69/2012 angegeben werden (LRL 124).

#### Zu Z 2 (§ 21 Abs. 10):

Zahlen bis 12 sollten in Rechtstexten in Wörtern ausgedrückt werden (LRL 141, „zehn Jahre“).

### Zu Z 5 und 8 (§ 27 und § 60 GSpG)

Im Interesse einer einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung wird angeregt, bei einer Aufhebung eines Absatzes (hier des § 27 Abs. 1) die übrigen Absätze nicht neu zu nummerieren. Diesfalls wäre auch in der Inkrafttretensvorschrift anstelle der Folge „§ 27 Abs. 1, 2, 3 [jedenfalls nicht: „und 4“] treten in Kraft“ eine Wendung wie „.... § 27 Abs. 1 tritt mit ... außer Kraft“ leichter verständlich; eine Änderung von § 61 Z 1 wäre entbehrlich.

### Zu Z 5 (§ 50 GSpG)

Die Anpassung des Rechtstexts hinsichtlich der künftigen Landespolizeidirektionen ist bereits mit dem Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBI. I Nr. 50/2012, erfolgt.

### Zu Z 8 (§ 60 GSpG)

Die Absatzbezeichnung „(30)“ ist bereits durch die Inkrafttretensbestimmung für die Änderungen des Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungs-Gesetz, BGBI. I Nr. 50/2012, belegt.

Sofern auch § 12a geändert wird, wäre er in der Inkrafttretensbestimmung zu nennen, da es andernfalls zu einem Auseinanderfallen des zeitlichen Geltungsbereichs zwischen verweisender und verwiesener Norm kommen kann.

Auch die zeitliche Wirkung der Aufhebung von § 40 Abs. 3 und 4 sollte durch die Wendung „.... § 40 Abs. ... 3 und 4 treten mit ... außer Kraft“ geregelt werden (und nicht mit der Wendung „treten in Kraft“).

### Zu Art. 10 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes):

Es sollte erwogen werden, im Interesse einer einfacheren Vollziehung (entsprechend den Änderungen im Versicherungssteuergesetz 1953) eine Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

### Zu Art. 11 (Änderung des Flugabgabegesetzes)

### Zu Z 2

In der Novellierungsanordnung 2 wäre ein Abstand nach „2.“ einzufügen.

### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5)

Im Fundstellenzitat sollte es lauten „BGBI. Nr. 149/1961“.

Zu Art. 13 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes)

Im Einleitungssatz wäre noch die Kundmachung des VfGH-Erkenntnisses mit BGBI. I Nr. 5/2012 zu ergänzen (LRL 124).

Zu Artikel 14 (Änderung der Bundesabgabenordnung)Zu Z 1 (§ 9a BAO):

In § 9a wäre im Zitat nach „ff“ ein Abkürzungspunkt setzen (vgl. zB die Schreibweise im geltenden § 9 BAO) oder noch besser das Zitat genauer einzugrenzen, welche Paragrafen gemeint sind.

Zu Z 3 (§ 118a BAO):

Zu § 118a wird angeregt, den unbezeichneten Absatz (etwa durch die Vergabe einer Absatzbezeichnung) zu vermeiden (LRL 116).

Zu Art. 15 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010)

Im Sinne der LRL 136 wird vorgeschlagen bei Zitaten mit dem Kurztitel den bestimmten Artikel zu ergänzen („§ ... des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991“).

Zu Art. 16 (Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991)

Zahlen bis 12 sollten in Rechtstexten in Wörtern ausgedrückt werden (LRL 141, zu § 12a Abs. 3: „binnen fünf Jahren“).

Zu Art. 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)Zu Z 2 (§ 27 Abs. 2 TabMG)

Anstelle der Wendung „und/oder“ erscheint ein „oder“ ausreichend (vgl. LRL 26).

Zu Z 3 (§ 31 Abs. 3)

Im Sinne der LRL 141 sollte es statt „10 Monate“ „zehn Monate“ lauten.

Zur Z 5

In der Novellierungsanordnung 5 ist der Ausdruck „wird“ irrtümlich doppelt verwendet worden.

### Zu Z 9 (§ 38a TabMG):

Der Ausdruck „§ 38a.“ ist im strengen legistischen Sine nicht Teil des Abs. 1 und sollte daher im Text nach der Novellierungsanordnung entfallen. Die Schreibweise von Zahlen mit mehr als drei Stellen sollte gemäß LRL 140 nach folgendem Muster lauten: „1.000“.

### Zu Artikel 23 (Änderung des Finanzstrafgesetzes)

#### Zu Z 11 und 14

Nach der Abkürzung „BGBl“ bzw. „Abs“ wäre jeweils ein Punkt zu setzen (LRL 149).

### Zu Z 22 (§ 212 FinStrG)

Die Novellierungsanordnung lit. c sollte lauten: „... erhält die Absatzbezeichnung „(6)“:

### Zu Artikel 24 (Änderung des Ausfahrerstattungsgesetzes)

Das Zitat sollte lauten: „... §§ ... des Finanzstrafgesetzes“ (vgl. LRL 136).

### Zum Vorblatt

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007<sup>7</sup> [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Im Abschnitt „Neugründungs-Förderungsgesetz“ erschien ein Satzbau in folgende Richtung leichter verständlich: „... ohne am amtlichen Vordruck die in Anspruch genommenen Behörden und Abgaben ... ankreuzen zu müssen“.

Auf ein Tippversehen im Abschnitt „Stiftungseingangssteuergesetz“ wird hingewiesen: „Der Befreiungstatbestand ...“.

---

<sup>7</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Allgemein sollte aus den Formulierungen im Vorblatt und in den Erläuterungen klar hervorgehen, dass es sich dabei um einen Entwurf und nicht bereits um bereits geltende Vorschriften handelt.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Es sollte geprüft werden, ob die Kompetenzgrundlagen bereits vollständig angeben ist. So wäre wohl noch der Ausdruck „Monopolwesen“ zu ergänzen. Die vorgeschlagenen Änderungen des FinStrG wären wohl unter Art. 10 Abs. 1 Z 6 „Strafrechtswesen“ einzuordnen.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Auf Tippversehen in den Erläuterung zu § 4 Abs. 2 und 3a EStG wird hingewiesen (im ersten Abs. „noch in nicht verjährte Veranlagungszeiträume hineinreichen“ im dritten Abs.: „allerdings“; in § 4 Abs. 3a „Vorsteuerberichtigungen“).

Zu den Erläuterungen zu § 33 Abs. 4 EStG wird vorgeschlagen, die Bezugnahme auf die Rechtsprechung des VfGH durch Angabe der Sammlungsnummer oder der Geschäftszahl näher zu präzisieren.

In den Erläuterungen zu § 108c EStG wäre im 2. Abs. das Wort „soll“ nach „FFG“ zu streichen.

In den Erläuterungen zu § 124b Z 217 EStG müsste es wohl lauten: „nach dem 1. März 2012“.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 27 UStG müsste sich der Verweis auf die geplante Novellierungsanordnung Z 23 lit. b beziehen, sofern er nicht ohnehin weggelassen wird. Angeregt wird schon in der Formulierung klarzustellen, dass Abs. 5 aufgehoben werden soll, und daher der letzte Satz gestrichen werden soll.

In den Erläuterungen zu Art. 8 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes) sollte es lauten: „In Fällen, in denen ...“.

In den Erläuterungen zu Art 13 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes) müsste es lauten: „... soll ... angepasst werden ...“.

In Erläuterungen zu Art. 23 (zu § 38a FinStrG) müsste es lauten: „... in ihre gesetzliche Reihenfolge gebracht werden“.

## Zur Textgegenüberstellung

In Artikel 5 wäre bei § 10 Abs. 2 Z 1 UStG der Buchstabe a) unmittelbar an die Z 1 anzuschließen und erst dann die mit drei Punkten gekennzeichnete Auslassung des Texts. § 20 Abs. 6 UStG wäre in der geltenden Fassung ohne die Anmerkung der RIS-Redaktion zu zitieren (ähnlich bei § 4 Abs. 9 und Art. 11 Abs. 4 UStG bzw. § 58 Abs. 1 lit. g).

In der Textgegenüberstellung zu § 7a Abs. 7 des Mineralölsteuergesetzes müsste es lauten „gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 ...“.

Bei § 41 Abs. 2 letzter Satz des Alkoholsteuergesetzes müsste es in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ lauten: „versandten“.

In § 15 Abs. 3 des Schaumweinsteuergesetzes kann in der Spalte „vorgeschlagene Fassung“ das Anführungszeichen am Ende entfallen.

Zu Art. 23 wäre in der vorgeschlagenen Fassung ein Abstand zwischen „37“ und „Abs.“ zu setzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. August 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

## Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Tk1zb+ay4QebjE1UW+hOSCeOz0U6/qgitCk1bRorhl/NksSn2BKW27RH8ISEqV7AX9A scZ2p5i7xma0lFztWfjuWCugyQOoFKPBsyelXa/x9i6EZ/VmtusZDKfIC5wduroUl+sBE6M9MMRvTO7CARV5buOfhSSaEtTylabaLHc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-09T16:17:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	